

## Beschluss

über Grundsätze für den Verkauf von Presseerzeugnissen aus der BRD, Berlin (West) und anderen westlichen Ländern durch die Deutsche Post

vom 9. März 1990

1. Die Grundsätze für den Verkauf von Presseerzeugnissen aus der BRD, Berlin (West) und anderen westlichen Ländern durch die Deutsche Post (Anlage) werden bestätigt.
2. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, mit Verlagen zu den bestmöglichen Konditionen Verträge über die Lieferung von Presseerzeugnissen aus der BRD, Berlin (West) und anderen westlichen Ländern abschließen zu lassen.
3. Die für die Einfuhr vorgesehenen Presseerzeugnisse dürfen nicht gegen die Verfassung der DDR verstoßen. Dabei sind insbesondere die in Ziffer 2 des Beschlusses der Volkskammer vom 5. Februar 1990 über die Gewährleistung der Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit genannten Kriterien zu berücksichtigen. Nur vom Presse- und Informationsdienst der Regierung der DDR registrierte Presseerzeugnisse sind vertriebsfähig.

Grundsätze für den Verkauf von Presseerzeugnissen aus der BRD, Berlin (West) und anderen westlichen Ländern durch die Deutsche Post

1. Unter Berücksichtigung ihrer materiell-technischen und personellen Möglichkeiten beginnt die Deutsche Post im März 1990 mit dem Vertrieb von Presseerzeugnissen aus der BRD, Berlin (West) und anderen westlichen Ländern im Abonnement und im Einzelverkauf mit einem eingeschränkten Sortiment und begrenzten Auflagen. Sortiment und Auflagen werden den Angeboten der Verlage und der Aufnahmefähigkeit des Marktes entsprechend schrittweise erweitert.
2. Die Deutsche Post kauft die Presseerzeugnisse von den westlichen Verlagen für Mark der DDR und verkauft sie zu einheitlichen Preisen je Titel für Mark der DDR. Der Verkaufspreis ist durch den Postzeitungsvertrieb in Höhe des in der DDR geltenden Preisniveaus (Preisstand 1. 4. 1990: z. B. "Berliner Zeitung" 0,50 M; "Wochenpost" 1,-- M; "Magazin" 3,-- M) unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage zu bilden. Der Verkaufspreis in Mark der DDR darf maximal das Dreifache des Verkaufspreises in DM betragen. Subventionen und Verluststützungen werden nicht gewährt.
3. Auf der Grundlage der Preisbasis in den Lieferverträgen erfolgt die Rechnungslegung durch den ausländischen Vertragspartner zu Verrechnungspreisen in Mark der DDR, die keine Valutaverbindlichkeiten auslösen. Der Zahlungsausgleich wird in Mark der DDR auf Konten von Geld- und Kreditinstituten der DDR zugunsten der ausländischen Vertragspartner vorgenommen. Für eingegangene Verbindlichkeiten in Mark der DDR gegenüber dem ausländischen Vertragspartner übernimmt der Staat keine Haftung.
4. Die Verwendung der Mark-Einnahmen der ausländischen Vertragspartner und deren Besteuerung hat entsprechend den vom Ministerrat bestätigten Grundsätzen zum Verkauf von Waren und Dienstleistungen in der DDR gegen Mark der DDR von Firmen der BRD, Berlin (West) und anderen Ländern zu erfolgen.